

Der Wirtschaftsdelegierte für Kroatien

Postanschrift:
Austrijski ured za vanjsku trgovinu
Velesposlanstvo Republike Austrije

Ilica 12, p.p.25
HR-10000 Zagreb
T: +385 1 4881 900
F: +385 1 4881 912
E: zagreb@wko.at

W: <http://wko.at/aussenwirtschaft/hr>

Einfuhr und Besteuerung von Booten in Kroatien

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenter, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA bzw. der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) ist ausgeschlossen.

Informationsbroschüre der kroatische Wirtschaftskammer

In einer Infobroschüre der kroatische Wirtschaftskammer/Sektion für Tourismus zum Thema sind die wichtigsten Richtlinien und die Vorgangsweise bei der Einfuhr von ausländischen Booten vor dem kroatischen EU-Beitritt enthalten. Diese finden auf der Web-Seite des kroatischen Ministeriums für Meer, Verkehr und Infrastruktur unter <http://www.mppi.hr/UserDocImages/letak%20plovila-DE-TISAK.pdf>. Wie ersichtlich wird für eine befristete Zeit (01.01. bis 31.05.2013) ein reduzierte MWSt.- und Zollsatz angewandt.

Definitive Einfuhr zu einem zeitlich begrenzten reduzierten MWSt.-Satz

Auf Basis des Gesetzes über die Änderung der MWSt. (Zakon o izmjeni i dopuni zakona o porezu na dodanu vrijednost, Nr. 136/2012 vom 07.12.2012, welches am 01.01.2013 in Kraft trat) können ausländische Boote (ohne Rücksicht auf deren Ursprung) vom 01.01.2013 bis 31.05.2013 zu einem reduzierten MWSt.-Satz von 5% nach Kroatien eingeführt werden.

Am 07.01.2013 ist die Änderung des kroatischen Zolltarifs (Zakon o izmjeni carinske tarife) im kroatischen Amtsblatt Nr. 3/2013 verlautbart worden, aufgrund derer ein reduzierter Zollsatz von 1,7% bis 2,2% - für Boote ohne Nachweis des EU-Ursprung mittels EUR 1 oder Ursprungsdeklaration eines ermächtigten Exporteurs - zu zahlen ist.

Für Boote, für die ein europäischer Ursprungsnachweis (EUR 1 oder Ursprungsdeklaration eines ermächtigten Exporteurs) vorgelegt werden kann, ist kein Einfuhrzoll zu zahlen.

Wichtig: der Ursprungsnachweis darf nicht älter als vier Monate sein.

Nach der Einfuhr müssen die Boote ins kroatische Schiffsregister eingetragen werden und erhalten eine kroatische Registrierungsnummer sowie die kroatische Flagge.

Laut mündlicher Auskunft des kroatischen Hauptzollamtes sollte es kein Problem sein, die Boote nach dem kroatischen EU-Beitritt wieder in das österreichische Schiffsregister umzutragen und diese dann unter österreichischer Registrierung und Flagge zu betreiben.

Vorübergehende Einfuhr

Um in den Genuss der „begünstigten Einfuhr“ zu kommen, müssen die Boote bereits in Kroatien vorübergehend eingeführt worden sein bzw. bis 31.05.2013 vorübergehend eingeführt werden. Theoretisch können die Boote nur einen Tag den Status der vorübergehenden Einfuhr gehabt haben, demzufolge es somit möglich wäre, die Boote bis zum 31.05.2013 vorübergehend nach Kroatien einzuführen. Bitte **beachten** Sie jedoch, das ev. viel Zeit für die Erstellung der Einfuhrzolldeklaration und deren Bearbeitung notwendig ist (derzeit spricht man von mehreren Wochen).

Benötigte Dokumente

Eine detaillierte Aufstellung aller benötigten Dokumente, entnehmen Sie bitte der Broschüre der kroatischen Wirtschaftskammer, die Sie unter dem o.a. Link finden.

Lt. inoffiziellen Aussagen der Behörden wird man mit Booten, die länger als 18 bzw. 24 Monate in Kroatien vorübergehend eingeführt waren (und somit eigentlich schon wieder hätten ausgeführt werden müssen), nicht „sehr streng“ umgehen und den Eigentümern - falls diese alle o.a. Voraussetzungen erfüllen - die definitive Einfuhr nach Kroatien ermöglichen.

„Ältere“ Boote

Derzeit ist noch nicht gesetzlich verankert, wie man mit „älteren“ Booten nach dem kroatischen EU-Beitritt vorgehen wird bzw. ob diese versteuert werden müssen oder nicht.

Wir haben von der kroatischen Steuerbehörde bislang nur eine mündliche Zusage erhalten, dass in Bezug auf die Besteuerung von „älteren“ Booten und Yachten das slowenische Modell angewandt werden wird. Diesem Modell nach muss für Boote und Yachten, die älter als 8 Jahre (erste Inbetriebnahme vor dem 01.07.2005) sind, keine MWSt. mehr gezahlt werden. Der Gesetzesvorschlag ist jedoch noch nicht eingebracht worden. Es ist davon auszugehen, dass die Regierung das Gesetz im ersten Quartal 2013 verabschiedet.

Wie hoch der Einfuhrzoll nach dem kroatischen EU-Beitritt für Wasserfahrzeuge sein wird, steht noch nicht fest.

Kontrollen

Es ist davon auszugehen, dass die kroatischen Zoll- und Steuerbehörden vor dem kroatischen EU-Beitritt umfangreiche Kontrollen der Marinas durchführen werden, um sicher zu stellen, dass die Boote entweder definitiv nach Kroatien eingeführt wurden oder bei einer vorübergehenden Einfuhr die vorgegebenen Fristen (18 bzw. 24 Monate) nicht überschritten haben.

Anmerkung:

Theoretisch können Sie mit dem Boot, welches vorübergehend nach Kroatien eingeführt wurde, für einen Tag die kroatischen Hoheitsgewässer verlassen und bei der Wiedereinreise nach Kroatien die vorübergehende Einfuhr und somit die 18- bzw. 24-Monats-Frist neu aktivieren.

EU-versteuerte Boote

Innerhalb der EU dürfen Wassersportfahrzeuge von dort ansässigen Personen nur genutzt werden, wenn sie sich im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befinden. Das heißt, dass sämtliche Steuern und Abgaben bezahlt sein müssen. Ab dem EU-Beitritt ist Kroatien Teil des EU-Binnenmarktes und Nicht-Gemeinschaftswaren müssen demnach in den Status der Gemeinschaftsware überführt werden. Dies geschieht bei der sog. Überführung in den steuer- und zollrechtlich freien Verkehr, wobei die Zollbehörde eben Einfuhrabgaben - MWSt. und ggf. Zölle und Verbrauchssteuern - einhebt.

Bootsbesitzer, deren Boote bereits in der EU versteuert wurden, können sich mit ihren Booten nach dem kroatischen EU-Beitritt unbegrenzt in kroatischen Hoheitsgewässern aufhalten. Die kroatischen Behörden planen hierzu Kontrollen, bei denen ein Nachweis vorgelegt werden muss, dass die Versteuerung bereits durchgeführt wurde. **Bitte beachten Sie jedoch den unten angeführte „Sonderfall Rückwarenregelung“.**

Boote aus Staaten, mit denen Kroatien nach dem EU-Beitritt kein Freihandelsabkommen haben wird, werden vorübergehend (Marina mit Zollaufsicht) oder definitiv eingeführt werden können.

EU - Sonderfall Rückwarenregelung

Boote, für die innerhalb der EU schon einmal MWSt. bezahlt wurde, können ihren Status als Gemeinschaftsware wieder verlieren. Wenn das Boot bzw. die Yacht mehr als drei Jahre lang durchgehend ohne Unterbrechung außerhalb der EU - so zB in Kroatien - war, gilt es nicht mehr als Gemeinschaftsware und es fällt bei der Einfuhr in die EU bzw. bei der Einfuhr nach Kroatien (vor und nach dem EU-Beitritt) erneut MWSt. in Form der Einfuhrumsatzsteuer an.

Wenn man das Boot jedoch innerhalb dieser drei Jahre als sog. Rückware steuer- und zollfrei wieder in das Zollgebiet der EU einführt und dies nachweisen kann (zB Einklarieren in Slowenien/Italien, Rechnungen über Liegeplatzgebühren innerhalb der EU etc.), umgeht man die doppelte Versteuerung.

Chartertätigkeit vor und nach dem EU-Beitritt Kroatiens

Die Chartertätigkeit konnte bisher nur mit Booten durchgeführt werden, die definitiv nach Kroatien eingeführt und verzollt, in Kroatien registriert und eingeflaggt wurden. Es musste ebenfalls eine Handelsgesellschaft in Kroatien gegründet werden.

Trotz der Tatsache, dass Kroatien der EU beitrifft, wird Österreich wahrscheinlich Übergangsfristen für Arbeitnehmer und Dienstleistungen aus Kroatien verhängen. Auf Basis der Reziprozität wird Kroatien die gleichen Übergangsfristen für österreichische Arbeitnehmer und Dienstleistungen festlegen. Demzufolge kommt es nicht automatisch mit dem EU-Beitritt zur Arbeitnehmer- und Dienstleistungsfreizügigkeit zwischen Österreich und Kroatien. Die entsprechenden Richtlinien sind jedoch noch nicht zur Gänze ausgearbeitet worden.

Grafik

Quelle: Yachtrevue 1/2013, S. 58

Alle Varianten auf einen Blick

Wegweiser. Müssen Sie in Kroatien Mehrwertsteuer nachzahlen oder nicht?

